

1. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Goarshausen über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Stadtrat der Stadt Sankt Goarshausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 10.06.2024 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten in den Abrechnungseinheiten „Wellmich“, „Ehrental“ und „Stadtmitte“ wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten der vorgenannten Abrechnungseinheiten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten der vorgenannten Abrechnungseinheiten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

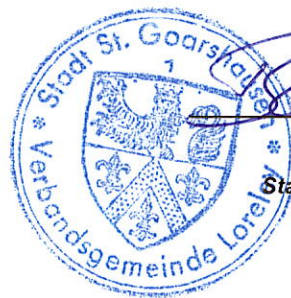
Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten in der Abrechnungseinheit „Heide“ wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 50 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten der Abrechnungseinheit.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten der Abrechnungseinheit „Heide“ erhöhen sich die Maßstabsdaten um 25 v.H.

Artikel 17

Diese 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Sankt Goarshausen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sankt Goarshausen, den 10.06.2024



(Nico Busch)
Stadtbürgermeister

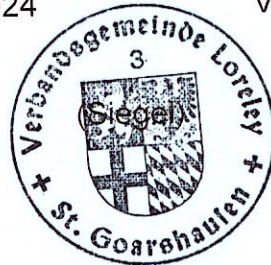
Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Goarshausen, 18.06.2024

Verbandsgemeindeverwaltung Loreley



Weiland

Mike Weiland
Bürgermeister